

BUNDESGERICHTSHOF

IX 23 57/54B E S C H L U S S

in der 'Entschädigungssache

Manfred (Manachen) M [REDACTED] ,
 P.O.B. [REDACTED], [REDACTED]/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,
 - Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. J. [REDACTED] und
 N. [REDACTED], [REDACTED] -

G G G G

Land Niedersachsen ,
 vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungs-
 amt, Alsterstraße [REDACTED], [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die Richter Fuchs, Zorn, Mommel, Winter und Dr. Grafhof

am 13. Dezember 1984
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 25. November 1983 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

9.12.1984

versorgliche Anmeldung in der eidesstattlichen Versicherung vom 25. Oktober 1966 unterstellt wird, wäre sie dadurch hinfällig geworden, daß der damalige Bevollmächtigte des Klägers mit Schreiben vom 28. Juli 1970 gegenüber der Entschädigungsbehörde erklärt hat, es schade nur noch der Anspruch wegen Freiheitschadens. Damit wurden weitere etwaige noch anhängige Ansprüche zurückgenommen. Die Anmeldung des Anspruchs vom 28. Dezember 1969, die nur als Nachmeldung gemäß § 169 a Abs. 2 BGG zulässig gewesen wäre, war nach Art. VIII Abs. 1 BGG-Schluss verspätet, weil sie erst am 3. Januar 1970 bei der Entschädigungsbehörde eingegangen ist.

Auch auf § 206 BGG kann der Kläger seinen Neuantrag nicht stützen. Der Anspruch wegen des Gesundheitsschadens ist durch den Bescheid vom 24. April 1970 wegen Fristverstoßes abgelehnt worden. Damit fehlt es an einer nach § 206 BGG erforderlichen Sachentscheidung.

Fuchs

Zorn

